

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2020/878)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: MANOUKA ARMBAND

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Konzentrierte parfümierte Mischung für die breite Öffentlichkeit.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: LABORATOIRE A.

Adresse: 162, rue du Perronet, 92200, NEUILLY SUR SEINE, France. Telefon: +33 (0)1 39 08 17 19. Fax: +33 (0)1 39 08 17 00.

Email :

1.4. Nummer des Belgischen Giftzentrums: 070 245 245

Gesellschaft/Unternehmen: INRS/ORFILA http://www.centres-antipoison.net

Weitere Notrufnummern

AUSTRIA : Santé Austria GmbH - Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notrufnummer : +43 1 406 43 43 / DEUTSCHLAND : Berlin +49 30 19240 / SUISSE : Tox Info Suisse - Tel. 145.

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 (Flam. Liq. 3, H226).

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 (Skin Irrit. 2, H315).

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H318).

Kann allergische Reaktionen hervorrufen (EUH208).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:





GHS02

GHS05

Signalwort : GEFAHR

Produktidentifikatoren:

EC 255-953-7 2-HYDROXY-ALPHA,ALPHA,4-TRIMETHYLCYCLOHEXANEMETHANOL

Zusätzliche Etikettierung:

EUH208 Enthält DL-CITRONELLOL. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH208 Enthält EUCALYPTOL. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise - Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht

rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P241 Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen/... verwenden.

P242 Funkenarmes Werkzeug verwenden.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P264

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz >=0,1%, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

| Identifikation | (EG) 1272/2008 | Hinweis | % |
|------------------------------------|---------------------|---------|----------------------|
| CAS: 64-17-5 | GHS02, GHS07 | [1] | $25 \le x \% \le 50$ |
| EC: 200-578-6 | Dgr | | |
| REACH: 01-2119457610-43 | Eye Irrit. 2, H319 | | |
| | Flam. Liq. 2, H225 | | |
| ETHYL ALCOHOL | * * | | |
| CAS: 18479-58-8 | GHS07 | | $10 \le x \% < 25$ |
| EC: 242-362-4 | Wng | | |
| REACH: 01-2119457274-37 | Skin Irrit. 2, H315 | | |
| | Eve Irrit. 2, H319 | | |
| DIHYDROMYRCENOL | | | |
| CAS: 52304-36-6 | GHS07 | | 10 <= x % < 25 |
| EC: 257-835-0 | Wng | | |
| | Eye Irrit. 2, H319 | | |
| ETHYL N-ACETYL-N-BUTYL-?-ALANINATE | | | |
| CAS: 42822-86-6 | GHS05 | | $2.5 \le x \% < 10$ |
| EC: 255-953-7 | Dgr | | |
| | Eye Dam. 1, H318 | | |
| 2-HYDROXY-ALPHA,ALPHA,4-TRIMETHYL | | | |
| CYCLOHEXANEMETHANOL | | | |
| CAS: 106-22-9 | GHS07 | | $0.1 \le x \% < 1$ |
| EC: 203-375-0 | Wng | | |
| REACH: 01-2119453995-23 | Skin Irrit. 2, H315 | | |
| | Skin Sens. 1B, H317 | | |
| DL-CITRONELLOL | Eye Irrit. 2, H319 | | |
| CAS: 470-82-6 | GHS02, GHS07 | | $0.1 \le x \% < 1$ |
| EC: 207-431-5 | Wng | | |
| REACH: 01-2119967772-24 | Flam. Liq. 3, H226 | | |
| | Skin Sens. 1B, H317 | | |
| EUCALYPTOL | Eye Irrit. 2, H319 | | |

| Spezifische Konzentrationswerte | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| Kennzeichnung | spezifische Konzentrationswerte | ATE |
| CAS: 18479-58-8 | | oral: ATE = 3600 mg/kg KG |
| EC: 242-362-4 | | |
| REACH: 01-2119457274-37 | | |
| | | |
| DIHYDROMYRCENOL | | |
| CAS: 42822-86-6 | | oral: ATE = 2500 mg/kg KG |
| EC: 255-953-7 | | |
| | | |
| 2-HYDROXY-ALPHA,ALPHA,4-TRIMETHYL | | |
| CYCLOHEXANEMETHANOL | | |
| CAS: 106-22-9 | | dermal: ATE = 2650 mg/kg KG |
| EC: 203-375-0 | | oral: ATE = 3450 mg/kg KG |
| REACH: 01-2119453995-23 | | |
| | | |
| DL-CITRONELLOL | | |
| CAS: 470-82-6 | | oral: ATE = 2480 mg/kg KG |
| EC: 207-431-5 | | |
| REACH: 01-2119967772-24 | | |
| | | |
| EUCALYPTOL | | |

Angaben zu Bestandteilen:

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Entzündbar.

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

5.1. Löschmittel

Gefährdete Behälter in Flammennähe mit Wassersprühstrahl kühlen, um Bersten der Behälter unter Druck zu vermeiden.

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde,

Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Bodenverschmutzung und nach Auffangen des Produkts durch Aufsaugen mit neutralem, nicht-brennbarem Bindemittel, beschmutzte Fläche mit reichlich Wasser waschen.

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen mittels Erdungsanschluß.

Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen : beim Umfüllen immer erden. Antistatische Schuhe und Kleidung tragen und für Böden aus nicht leitendem Material sorgen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Gemisch auf keinen Fall mit den Augen in Kontakt bringen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Elektrostatische Aufladung verhindern.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

| CAS | TWA: | STEL: | Obergrenze: | Definition: | Kriterien: |
|---------|------|----------|-------------|-------------|------------|
| 64-17-5 | | 1000 ppm | | A3 | |

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 02/2022):

| CAS | VME: | VME: | Überschreitun | Anmerkungen |
|---------|------|-----------------------|---------------|-------------|
| | | | g | |
| 64-17-5 | | 200 ppm | | 4(II) |
| | | 380 mg/m ³ | | ` ´ |

- Australien (NOHSC:3008, 1995):

| CAS | TWA: | STEL: | Obergrenze: | Definition: | Kriterien: |
|---------|------------|-------|-------------|-------------|------------|
| 64-17-5 | 1000 ppm | | | Н | |
| | 1880 mg/m3 | | | | |

- Österreich (BGBl. II Nr. 156/2021):

| CAS | TWA: | STEL: | Obergrenze: | Definition: | Kriterien: |
|---------|------------------------|-----------------------|-------------|-------------|------------|
| 64-17-5 | 1000 ppm | 2000 ppm | | | |
| | 1900 mg/m ³ | 3800 mg/m^3 | | | |

- Belgien (Royal decree of 11/05/2021):

| CAS | TWA: | STEL: | Obergrenze: | Definition: | Kriterien: |
|---------|------------------------|-------|-------------|-------------|------------|
| 64-17-5 | 1000 ppm | | | | |
| | 1907 mg/m ³ | | | | |

- Frankreich (INRS - Outils 65 / 2021-1849, 2021-1763, decree of 09/12/2021):

| CAS | VME-ppm: | VME-mg/m3: | VLE-ppm: | VLE-mg/m3: | Hinweise: | TMP N°: |
|---------|----------|------------|----------|------------|-----------|---------|
| 64-17-5 | 1000 | 1900 | 5000 | 9500 | - | 84 |

- Schweiz (Suva 2021):

| CAS | VME | VLE | Valeur plafond | Notations |
|---------|-----------------------|------------------------|----------------|-----------|
| 64-17-5 | 500 ppm | 1000 ppm | | |
| | 960 mg/m ³ | 1920 mg/m ³ | | |

- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, Fourth Edition 2020) :

| CAS | TWA: | STEL: | Obergrenze: | Definition: | Kriterien: |
|---------|------------------------|-------|-------------|-------------|------------|
| 64-17-5 | 1000 ppm | | | | |
| | 1920 mg/m ³ | | | | |

- USA / OSHA PEL (Occupational Safety and Health Administration, Permissible Exposure Limits):

| COLL COLL LE | (Occupational i | secupational surety and freath 7 terministration, 1 erimissible Exposure Emines) | | | | | |
|--------------|------------------------|--|-------------|-------------|------------|--|--|
| CAS | TWA: | STEL: | Obergrenze: | Definition: | Kriterien: | | |
| 64-17-5 | 1000 ppm 1900 mg/m3 | | | | | | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

Farbe

Farbe: Farblos an blassem gelben.

Geruch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt / Gefrierbereich : nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich: nicht relevant

Entzündbarkeit

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): nicht bestimmt

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%): nicht bestimmt Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%): nicht bestimmt

Flammpunkt

Flammpunkt: 30.00 °C.

Zündtemperatur

Selbstentzündungstemperatur: nicht betroffen

Zersetzungstemperatur

Punkt/Intervall der Zersetzung : nicht betroffen

pН

PH (wässriger Lösung): nicht bestimmt pH: nicht relevant.

Kinematische Viskosität

Viskosität: nicht bestimmt

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit: löslich

Fettlöslichkeit: nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser : nicht bestimmt

Dampfdruck

Dampfdruck (50°C): unter 110 kPa (1.10 bar)

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte: 0.880 - 0.886 (d20/4)

LABORATOIRE A

MANOUKA ARMBAND

Relative Dampfdichte

Dampfdichte: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Drehvermögen: 1.4209 - 1.4269 (20°C)

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden:

- elektrische Aufladung
- Erhitzen
- Hitze
- Flammen und warme Oberflächen

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kann zu reversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer Hautentzündung oder Rötungen und Schorfbildung oder einem Auftreten von Ödemen in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 4 Stunden.

Kann irreversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie Augenschädigungen oder Beeinträchtigung des Sehvermögens, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen nicht vollständig zurückbildet.

Schwere Augenschädigungen sind durch eine Zerstörung der Hornhaut, dauerhafte Trübung der Hornhaut und Entzündung der Regenbogenhaut gekennzeichnet.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung:

EUCALYPTOL (CAS: 470-82-6)

Oral : LD50 = 2480 mg/kg

DL-CITRONELLOL (CAS: 106-22-9)

Oral: LD50 = 3450 mg/kg

Dermal: LD50 = 2650 mg/kg

2-HYDROXY-ALPHA, ALPHA, 4-TRIMETHYLCYCLOHEXANEMETHANOL (CAS: 42822-86-6)

Oral: LD50 = 2500 mg/kg

DIHYDROMYRCENOL (CAS: 18479-58-8)

Oral: LD50 = 3600 mg/kg

11.1.2. Gemisch

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Enthält mindestens eine sensibilisierende Substanz. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Monografie(n) des IARC (Internationales Zentrum der Krebsforschung):

CAS 64-17-5: IARC Gruppe 1: Der Stoff ist krebserzeugend für den Menschen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

ETHYL N-ACETYL-N-BUTYL-?-ALANINATE (CAS: 52304-36-6)

Biologischer Abbau:

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angabe vorhanden

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

$Deutsche \ Verordnung \ zur \ Klassifizierung \ der \ Wassergef\"{a}hrdung \ (WGK, AwSV \ Annex \ I, KBws):$

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2021 - IMDG 2020 [40-20] - ICAO/IATA 2022 [63]).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1266

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1266=PARFÜMERIEERZEUGNISSE

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:



14.4. Verpackungsgruppe

 Π

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

| ADR/RID | Klasse | Kode | PG | Gefahr-Nr. | EmS | LQ | Dispo. | EQ | Kat. | Tunnel |
|---------|----------|-----------|-----|------------|-----------|--------------------|--------|---------------------|-------------|--------|
| | 3 | F1 | III | 3 | 30 | 5 L | 163 | E1 | 3 | D/E |
| | | | | | | | | | | |
| IMDG | Klasse | 2. GZ-Nr. | PG | LQ | Ems | Dispo. | EQ | Stowage Handling | Segregation | |
| | 3 | - | III | 5 L | F-E. S-D | 163 223 904 955 | E1 | Category A | - | |
| | <u> </u> | | | | | | | | | _ |
| IATA | Klasse | 2. GZ-Nr. | PG | Passagier | Passagier | Fracht | Fracht | Anm. | EQ | |
| | 3 | - | III | 355 | 60 L | 366 | 220 L | A3 A72 | E1 | |
| | 3 | - | III | Y344 | 10 L | - | - | A3 A72 | E1 | |

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Das Gemisch enthält keinen Inhaltsstoff, der einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt: https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach.

- Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws):

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

Verordnung der Schweiz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen:

64-17-5 éthanol, seulement s'il s'agit d'alcools impropres à la consommation (art. 31 de la loi fédérale sur l'alcool)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABE

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

MANOUKA BRACELET

| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
|------|---------------------------|
| | |

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen:

LD50: The dose of a test substance resulting in 50% lethality in a given time period (Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

REACH: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe)

ATE: Acute Toxicity Estimate (Schätzwert Akuter Toxizität)

KG: Body Weight BW (Körpergewicht)

STEL: Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)

TWA: Time Weighted Averages (Zeitgewichtete Durchschnitte)

TMP: French Occupational Illness table (Tabelle der Berufskrankheiten (Frankreich))

VLE: Threshold Limit Value (exposure) TLV (Expositionsgrenzwert)

VME: Average Exposure Value EAV. (Expositionsmittelwert.)

ADR: European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)

IATA: International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)

OACI: International Civil Aviation Organisation ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)

WGK: Wassergefahrdungsklasse (Water Hazard Class).

GHS02 : Flamme GHS05 : Ätzwirkung

PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.)

vPvB: Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)

SVHC: Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)